

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weinfeld", Landkreis Mansfelder Land**

Auf Grund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Mansfeld und Großörner wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Weinfeld".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 ha.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 4.000 durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches den nördlich an die Ortschaft Leimbach angrenzenden Teil des an dieser Stelle aufgeweiteten Wippertales umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 4.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle, sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfeld“ in Mansfeld aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Das Schutzgebiet ist Teil des östlichen Harzvorlandes und befindet sich am nördlichen Hang des an dieser Stelle aufgeweiteten Wippertales. Hier zieht es sich in ein nur episodisch wasserführendes Seitental der Wipper hinein. Die Hangoberkante wird getragen von "quarzitischen Sandsteinen" an der Basis der oberrotliegenden Hornburg-Schichten. Die Hangbereiche des Wippertales weisen Südexposition, die des Seitentälchens vorwiegend südwest- bis westexponierte Standorte auf, die allesamt flachgründig bis felsig und daher recht nährstoffarm sind. Geologie, Geländemorphologie und Bodenverhältnisse bedingen eine ökologisch besonders wertvolle Ausprägung der extensiv genutzten Kulturlandschaft mit einem bemerkenswerten Mosaik verschiedener gesetzlich geschützter und sonstiger das Naturschutzgebiet aufwertender Biotope, deren jeweiligen Anteile erhalten bleiben sollen.
- (2) Herausragend sind die wertvollen von Schafschwingelarten geprägte Halbtrockenrasen, die in unterschiedlichem Maße Verbuschungstendenzen aufweisen. Allesamt beherbergen eine mannigfaltige Fauna. Hervorzuheben sind hier die Vorkommen gefährdeter und zum Teil landesweit vom Aussterben bedrohter Schmetterlinge, Heuschrecken und Laufkäfer.

Das Nebeneinander der offengehaltenen Halbtrockenrasen, mesophilen Grünlandgesellschaften und der vornehmlich aus Schlehen, Weißdorn und Wildrosen dominierten Trockengebüsche bedingen aufgrund der Saumeffekte den besonderen ökologischen Wert, aber ebenso den landschaftsästhetischen Reiz des Gebietes. Letzterer wird noch durch das Vorhandensein beeindruckender Solitäräume unterstrichen. Aus botanischer Sicht sind die Vorkommen des Echten Geißblattes, das hier seine nördliche Verbreitungsgrenze erreicht, sowie die bestandsbedrohte Wildrose *Rosa micrantha* bedeutungsvoll. Hier leben auch seltene und bestandsbedrohte Vogelarten, wie die Sperbergrasmücke. Typische Vertreter derartiger Biotope, wie Goldammer, Fitis und Dorngrasmücke erreichen sehr hohe Brutdichten. Kleine, durch Hangabrutschungen entstandene Säume an den Hangoberkanten bereichern das Bild durch die Ansiedlung von Ackerwildkrautfluren. Hier treten auch kleine offengelassene Steinbrüche auf, die Zauneidechsen beherbergen.

Auch die Streuobstwiesen sind als sehr wertvoll einzustufen. Die vorwiegend aus Pflaume, Apfel und Kirsche geprägten Bestände können z.T. in ihrem Charakter erhalten werden, sollen aber dort, wo sich bereits Weißdorn und Liguster ausgebreitet haben, der Sukzession überlassen bleiben und so langfristig als Totholzlieferanten dienen. In diesem Bereich kommt als Brutvogel noch der bestandsgefährdete Wendehals hinzu.

Ein weiterer hoch schützenswerter Bestandteil des Naturschutzgebietes sind die von Besenheide dominierten Zwergstrauchheiden, die ihrerseits geschützte Biotope darstellen und für verschiedene Insekten eine wichtige Nahrungsquelle darstellen.

Einige Bereiche des Naturschutzgebiets weisen fortgeschrittene Sukzessionsstadien mit Hängebirke und Traubeneiche, kleinflächig auch einen Feldulmen-Rosenbestand auf, die Streuobstwiesen und Halbtrockenrasen ablösen und nun wiederum wertvolle Biotope darstellen. Hier hat sich mittlerweile eine typische Wald-Brutvogelgemeinschaft aus Amsel, Buchfink und Rotkehlchen eingestellt.

Kleinflächige forstliche Kunstgesellschaften aus Pappeln und Robinien schmälern den hohen ökologischen Wert des Naturschutzgebietes nicht, zumal sie langfristig in naturnahe Gehölzbestände umgewandelt werden können. Einige Pappeln sollen jedoch erhalten bleiben, um den davon profitierenden und hier bereits brütenden Kleinspecht zu fördern.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. das Mosaik an Halbtrockenrasen, Streuobstbeständen, offengelassenen Steinbrüchen und Besenheiden zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen geschlossenen Gebüschkomplexe zu erhalten,
3. die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorhandenen als Vorwald bzw. Wald ausgeprägten Sukzessionsbestände sich selbst zu überlassen,
4. die forstlichen Kunstgesellschaften langfristig in naturnahe Waldgesellschaften umzuwandeln, wobei einige Pappeln erhalten bleiben sollen,
5. markante Solitäräume entsprechend ihrer Lebensdauer zu erhalten,
6. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Seltenheit in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
7. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzenarten zu schützen,

8. das Gebiet wegen der in Abs. 2 beschriebenen Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln,
9. das Naturschutzgebiet als herausragendes Bindeglied im Biotopverbund des Wippertales im östlichen Harzvorland zu erhalten.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 7 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
  2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
  3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
  4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  5. Halbtrockenrasen und sonstiges Grünland umzubrechen,
  6. Wildäcker, Kirrungen oder Futterstellen anzulegen,
  7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  8. zu reiten,
  9. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen
  10. Motocross oder Mountainbiking zu betreiben.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

#### **§ 5**

#### **Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird jegliche Düngung und Schädlingsbekämpfung in einer 5 m breiten Zone angrenzend an das Naturschutzgebiet in dem Bereich verboten, in dem das Flurstück 1/1 (Flur 6, Gemarkung Mansfeld) an die Flurstücke 4/1, 5/1 und 11/1 (alle Flur 8, Gemarkung Großörner) angrenzt.

#### **§ 6**

#### **Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 7**

#### **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) zu düngen,
- b) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
- c) Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischennutzen,
- d) die Grünlandnarbe durch Umbruch zu erneuern,
- e) den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
- f) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen.

Ferner ist folgende Einschränkung zu beachten:

Die Beweidung sowie die Mahd bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) Holz in den naturnahen Beständen zu nutzen,
- b) Solitäräume sowie Obstbäume zu entnehmen,
- c) Holzeinschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 30.10. eines jeden Jahres vorzunehmen,
- d) Holz anders als ackerseitig durch Einsatz von Seilwinden o.ä. zu rücken,
- e) Holzrückungen in frostfreien Zeiten vorzunehmen,
- f) Gehölzarten einzubringen, die nicht der potentiell-natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes entsprechen,
- g) Totholz zu entnehmen,
- h) Pestizide und Düngemittel anzuwenden,
- i) Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen,
- k) jegliche Form der Nebennutzungen durchzuführen,
- l) den Waldboden zu bearbeiten.

Ferner ist zu beachten, daß die Entnahme von Pappeln zuvor mit der oberen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen ist.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch

- a) nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Minke, Marderhunde, Waschbären, Füchse, Kaninchen und Fasane,
- b) in der Zeit vom 01.03. bis 31.7. eines jeden Jahres nur als Ansitzjagd,
- c) ohne die Fallenjagd auszuüben,
- d) ohne Futterstellen, Kurrungen oder Salzlecken anzulegen,
- e) ohne Jagdschneisen anzulegen.

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

4. die Fortsetzung der bisherigen Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen.

5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
6. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
7. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

## § 8

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
  - a) die Entbuschung, Mahd und Entkusselung der Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen und Besenheiden,
  - b) der Pflegeschnitt in Streuobstbeständen,
  - c) die Ablagerung von Schnittgut am Hangfuß,
  - d) die Umwandlung der Robinien- und Hybridpappelbestände in naturnahe Wälder,
  - e) die Müllberäumung,
  - f) die Anlage und Kontrolle eines Verbißweisergatters.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind

## § 9

### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

## § 10

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt
  1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer den Verboten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
  2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
    - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder

- b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
  - c) in den Fällen des § 7 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle, den 08.07.1998

Fieber  
Regierungspräsident  
(mit der Wahrnehmung der  
Geschäfte beauftragt)